

Satzung
der Stadt Niebüll über die
Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den sich in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplan Nr. 67 für das Gebiet zwischen Osterweg, Böhmestraße
und Rathausstraße

Zur Sicherung der Planung wird auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 27.06.2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 verfolgten städtebaulichen Ziele wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung. Dies soll im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes 67 gewährleistet werden. Regelungsinhalt dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen/weitergehende Steuerung möglicher Neubauvorhaben und die Sicherung des baulichen Bestandes.

§ 2

Die Satzung gilt für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 für das Gebiet zwischen Osterweg, Böhmestraße und Rathausstrasse auf dem Flurstück 466 der Flur 23 der Gemarkung Niebüll. Der genaue Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Übersichtsplan durch schwarze Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs.2 BauGB).

Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder von denen die Stadt Niebüll nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekannt zu machen.
Niebüll, den 22.07.19

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister
gez. Bockholt

Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre:
(Gebiet zwischen Osterweg, Böhmestraße und Rathausstraße)



Vorstehende Satzung der Stadt Niebüll wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Alle Interessierten können diese Satzung von diesem Tage an in den Räumen der Amtsverwaltung Südtondern in 25899 Niebüll, Marktstr. 12, Zimmer 0.32 (Bauamt), während der Sprechstunden (Mo.-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr und Do. 14:00 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird die vorstehende Bekanntmachung am 24.07.19 ins Internet unter der Adresse: www.amt-suedtondern.de eingestellt

Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Niebüll unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Niebüll, den 22. 07.19

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister
Bürgermeister

(L. S.)